

ben und den Transportbetrieben aus der Organisierung und Durchführung von Umschlagleistungen ergeben. Diese Verträge sind jeweils bis zum 15. Dezember für das folgende Planjahr abzuschließen.

(3) Umschlagverträge II dienen der Gestaltung der wechselseitigen Beziehungen, die sich zwischen den Umschlagbetrieben und den Transportkunden, für die die Umschlagbetriebe Umschlagleistungen erbringen, ergeben. Diese Verträge sind jeweils bis zum 15. November für das folgende Planjahr abzuschließen.

(4) Umschlagverträge III dienen der Gestaltung der wechselseitigen Beziehungen, die sich zwischen den Umschlagbetrieben und den Absendern, für die die Umschlagbetriebe Umschlagleistungen erbringen, beim gebrochenen Transport mit Eisenbahn und Binnenschifffahrt ergeben. Diese Verträge sind jeweils bis zum 15. November für das folgende Planjahr abzuschließen.

(5) Die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Umschlagverträge gelten über ein Planjahr hinaus, wenn nicht einer, der Partner die Änderung oder Aufhebung des Umschlagvertrages verlangt.

(6) Soweit Umschlagbetriebe über den Umschlag hinaus weitere Leistungen ausführen, sind darüber entsprechende Wirtschaftsverträge, insbesondere Transport- und Lagerverträge, auf der Grundlage der Rechtsvorschriften abzuschließen.

§ 7

Vereinbarung von Vertragsstrafen

Für die Verletzung von Pflichten können in den Umschlagverträgen Vertragsstrafen vereinbart werden, soweit die Verkehrsbestimmungen solche nicht vorsehen.

§ 8

Abschluß und Inhalt des Umschlagvertrages I

(1) Die Umschlagbetriebe haben den Abschluß des Umschlagvertrages I beim Transportbetrieb schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Liste aller Transportkunden, für die der Umschlagbetrieb Umschlagleistungen übernimmt, beizufügen.

(2) Der Abschluß des Umschlagvertrages I setzt das Bestehen von Umschlagverträgen II mit den Transportkunden voraus, für die Umschlagleistungen übernommen werden.

(3) Mit dem Abschluß des Umschlagvertrages I hat der Umschlagbetrieb gegenüber dem Transportbetrieb insbesondere folgende Rechte und Pflichten der Transportkunden (Absender bzw. Empfänger!) zu übernehmen:

- a) die Entgegennahme der Ankündigung/Avisierung und Benachrichtigung über die Bereitstellung der Transportmittel für die Transportkunden, die mit dem Umschlagbetrieb Umschlagverträge II abgeschlossen haben,
- b) die Be- oder Entladung der bereitgestellten Transportmittel bei Einhaltung der Ladefristen,
- c) die Bezahlung von Sanktionen an die Transportbetriebe bei Überschreitung der Ladefrist,
- d) die Einflußnahme auf die maximale massenmäßige Auslastung bzw. räumliche Ausnutzung der Transportmittel,
- e) bei entsprechendem Gутаufkommen die Bildung von geschlossenen Zügen bzw. Wagengruppen,
- f) die Einhaltung der zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit erlassenen Verkehrsbestimmungen,
- g) die Rückgabe der entladenen Transportmittel, Transporthilfsmittel sowie der Lademittel in einsatzfähigem, unbeschädigtem und besenreinem Zustand,
- h) die Prüfung gemäß § 15 Abs. 4 der GTVO.

(4) Aus dem Umschlagvertrag I ergeben sich insbesondere folgende Verpflichtungen des Transportbetriebes gegenüber dem Umschlagbetrieb:

- a) die Ankündigung/Avisierung und Benachrichtigung über die Bereitstellung der Transportmittel,
- b) die fristgemäße Bereitstellung der Transportmittel,
- c) die Bereitstellung einsatzfähiger und besenreiner Transport- und Transporthilfsmittel,
- d) das engste Zusammenwirken mit dem Umschlagbetrieb, um die fristgerechte und ordnungsgemäße Be- und Entladung der Transportmittel mit dem geringsten Aufwand des Umschlagbetriebes zu sichern.

(5) Im Umschlagvertrag I können weitere Vereinbarungen getroffen werden, die sich, aus der Zusammenarbeit beim Umschlag ergeben, z. B. die Durchführung eines besonderen Verfahrens zur Kontrolle der Einhaltung der Ladefristen.

(6) Führt ein Umschlagbetrieb, der von der Struktur her Handels- und Versorgungsbetrieb ist, Umschlag von Gütern durch, für die er Frachtvertragspartner ist, hat er einen Transportvertrag abzuschließen.

(7) Soweit der Umschlagbetrieb als Absender für Dritte auftritt, gilt der für seinen eigenen Versand abgeschlossene Transportvertrag hinsichtlich der Planung und Bestellung der Transportmittel.

§ 9

Abschluß und Inhalt des Umschlagvertrages II

(1) Durch den Abschluß des Umschlagvertrages II hat der Umschlagbetrieb gegenüber den Transportkunden insbesondere zu übernehmen:

- a) den Umschlag der Versand- bzw. Empfangsgüter des Transportkunden auf der Umschlagstelle im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen,
- b) die unverzügliche Verständigung des Transportkunden über den Zeitpunkt der Bereitstellung von Transportmitteln entsprechend der Ankündigung/Avisierung und Benachrichtigung des Transportbetriebes einschließlich der ggf. notwendigen Angaben über die umzuschlagenden Güter.

(2) Im Umschlagvertrag II kann die Organisierung bzw. Durchführung des An- und Abtransportes umzuschlagender Güter mit Straßenfahrzeugen vereinbart werden.

(3) Durch den Abschluß des Umschlagvertrages II hat der Transportkunde gegenüber dem Umschlagbetrieb insbesondere zu übernehmen:

- a) die Verpflichtung zur Organisierung seiner Lieferbeziehungen unter Berücksichtigung der Kapazität des Umschlagbetriebes,
- b) die Verpflichtung zur Abstimmung seiner Transportplanung bzw. Bestellung von Transportmitteln mit dem Umschlagbetrieb,
- c) die Gewährleistung der Übergabe bzw. Entgegennahme der Güter an allen 24 Stunden des Tages, soweit die Verkehrsbestimmungen nicht anderes vorsehen,
- d) beim Versand von Gütern die Verpflichtung zur Angabe des tatsächlichen Empfängers (Endempfänger im Frachtbrief),
- e) die Unterstützung des Umschlagbetriebes mit Arbeitskräften sowie Umschlag- und Transportmitteln,
- f) den An- und Abtransport der Güter, soweit dieser nicht vom Umschlagbetrieb übernommen wurde oder der Transportkunde über eigene Fahrzeuge verfügt.

(4) Der Abschluß des Umschlagvertrages II entbindet den Transportkunden als Absender nicht von der Verpflichtung, mit dem Transportbetrieb einen Transportvertrag über alle wechselseitigen Rechte und Pflichten abzuschließen, die nicht Gegenstand des Umschlagvertrages II sind (z. B. die Planung und Bestellung von Transportmitteln!). Für Transportkunden als Empfänger ist mit dem Abschluß des Umschlagvertrages II der Abschluß eines Transportvertrages mit dem Transportbetrieb in der Regel nicht erforderlich.